



Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2018 gemäss § 137 Abs. 1 der Steuer-
verordnung

P171362

1. Für das Kalenderjahr 2018 wird bei den natürlichen und juristischen Personen der Vergütungszins auf 0.1% und der Belastungszins auf 3.5% festgelegt.

Begründung

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2017 sind die Zinsen noch weiter gesunken. In den nächsten zwölf Monaten ist nicht mit einer Erholung zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2018 werden sowohl der Vergütungszins wie auch der Belastungszins für Zahlungsrückstände gesenkt.

